

# RS Vwgh 1994/9/30 91/08/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §113 idF 1986/111;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/16 90/08/0103 8

### Stammrechtssatz

Auch nach § 113 ASVG idF der 41ten Novelle zum ASVG hat die Behörde die nach der Rechtsprechung zu § 113 legcit zu ermittelnde untere und obere Grenze ihrer Ermessensbefugnis und sodann bei der konkreten Ausmessung des Beitragszuschlages die für die Ermessensausübung innerhalb dieser Grenzen maßgebenden Erwägungen in der Begründung ihres Bescheides anzuführen; taxierte Beitragszuschläge (also ein bestimmter Betrag pro Meldeverstoß) können nicht verhängt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080069.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)